

(4) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

### § 3

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß im Gesundheits- und Sozialwesen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben, und Planaufgaben geplant wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern. Er gewährleistet die Anleitung der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und der dem Ministerium unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Werterhaltung und sichert die zentrale Begutachtung für ausgewählte Investitionsvorhaben. Er gewährleistet die territoriale Koordinierung der Aufgaben aller Gesundheitseinrichtungen, unabhängig von der Unterstellung und Eigentumsform.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Verantwortungsbereiches ausgearbeitet werden. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung.

(3) Der Minister gewährleistet eine den gesundheitspolitischen Zielsetzungen entsprechende rationelle Materialverwendung und Bestandhaltung und sichert den effektiven Einsatz von hochleistungsfähigen Geräten und Gerätesystemen sowie von Ausrüstungen, die die Qualität der medizinischen Betreuung entscheidend beeinflussen.

(4) Der Minister ist verantwortlich für die Erarbeitung von verbindlichen Anforderungen an Erzeugnisse, die für die materiell-technische Sicherstellung der gesundheitlichen Betreuung von Bedeutung sind.

### § 4

(1) Der Minister unterstützt die örtlichen Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens. Er ist für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Leiter der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke (Bezirksärzte) verantwortlich.

(2) Der Minister sichert regelmäßige Inspektionen im Verantwortungsbereich. Sie richten sich insbesondere auf die

- ständige Qualifizierung der Leitungs- und Planungstätigkeit,
- Erhöhung der Qualität der medizinischen und sozialen Betreuung,
- Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der Prinzipien der Ordnung und Sicherheit auf allen Gebieten des Verantwortungsbereiches.

(3) Der Minister gewährleistet durch eine regelmäßige Kontroll- und Inspektionstätigkeit die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Er hat das Recht, zur Verhütung, Beseitigung und Minderung von Gefahren für Leben und Gesundheit, die in der Arbeitsumwelt und in der kommunalen Umwelt auftreten können, von den Leitern anderer zentraler Organe Informationen und die Festlegung erforderlicher Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich zu fordern. Als Vorsitzender der Zentralen Kommission des Ministerrates zur Verhütung und Bekämpfung epidemischer Krankheiten leitet der Minister die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und ihrer Folgeerscheinungen.

### § 5

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben zur Erweiterung und Vervollkommnung der medizinischen Betreuung der Bür-

ger und sichert ihre Realisierung. Er ist verantwortlich für die planmäßige proportionale Entwicklung der medizinischen Betreuungskapazitäten und Leistungsbereiche, unabhängig von ihrer staatlichen Zuordnung.

(2) Der Minister legt für alle Gesundheitseinrichtungen die Grundsätze der medizinischen Betreuung fest.

(3) Der Minister übergibt den Räten der Bezirke verbindliche Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung der medizinischen Grundbetreuung und der spezialisierten medizinischen Betreuung. Er bestätigt das Leistungsprofil und den Betreuungsbereich der bezirksgeleiteten Gesundheitseinrichtungen. Der Minister legt in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und den Leitern zentraler Staatsorgane, denen Einrichtungen für die medizinische Betreuung unterstellt sind, den Standort, das Leistungsprofil und den Betreuungsbereich der Einrichtungen für die hochspezialisierte medizinische Betreuung fest.

### § 6

(1) Der Minister veranlaßt auf der Grundlage von Analysen der medizinischen Betreuung der Bevölkerung, der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und des Krankenstandes der Werktätigen zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit der Bürger und zur Verhütung von Krankheiten. Er stützt sich dabei auf die fortgeschrittensten Erkenntnisse der Medizin und gewährleistet die kontinuierliche Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Gesundheitswesen.

(2) Der Minister sichert die Ausarbeitung von Normativen zur Verbesserung der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten und bestätigt Richtwerte und andere Regelungen auf den Gebieten der Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin, der Kommunalhygiene, der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der Ernährungshygiene.

(3) Der Minister legt die Grundsätze zur planmäßigen Entwicklung des Kur- und Bäderwesens und für den wirkungsvollen Einsatz der spezifischen Behandlungsmöglichkeiten fest.

(4) Der Minister bestimmt die Aufgaben der 'Gesundheits-erziehung und -propaganda' und arbeitet eng mit dem Nationalen Komitee für Gesundheitserziehung der DDR, dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport und anderen zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

### § 7

(1) Der Minister bestätigt Zielsetzungen zur umfassenden Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter und zur Förderung ihrer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Er sichert die Koordinierung der entsprechenden staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten dazu und legt Grundsätze für die soziale und pflegerische Betreuung in den Wohngebieten sowie für die Bürger in Feierabend- und Pflegeheimen und für Leistungen an hilfsbedürftige Bürger in nichtstaatlichen Einrichtungen fest.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Weiterentwicklung materieller sozialer Leistungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen und bestimmt die Grundaufgaben für die medizinische, soziale und gesellschaftliche Betreuung der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Faschismus (VdN).

(3) Der Minister ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung von Maßnahmen zur Rehabilitation der physisch und psychisch geschädigten Bürger. Er koordiniert die Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben mit anderen zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Der Minister legt die Grundsätze für die Entwicklung auf dem Gebiet der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder fest und bestimmt entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen den Inhalt ihrer Arbeit.